

Merkblatt zur Vermögensauskunft

Als Schuldner sind Sie verpflichtet, auf den Antrag des Gläubigers bei einem Gerichtsvollzieher, die Vermögensauskunft (früher „eidesstattliche Versicherung“ genannt) abzugeben. Dies kann bereits beim ersten Besuch des Gerichtsvollziehers geschehen. Für die Abgabe müssen Sie ein Vermögensverzeichnis ausfüllen. In diesem Verzeichnis bestätigen und versichern Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben an Eides statt.

Ziel der Vermögensauskunft ist es, einen Überblick über Ihre finanzielle Lage zu bekommen. Gläubiger können hierdurch erfahren, wo Sie arbeiten oder wo Sie ein Konto haben. Die Folge kann eine Lohn- oder Kontopfändung sein. Auch Sparverträge oder Lebensversicherungen müssen angegeben werden.

Nehmen Sie den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht wahr oder weigern sich diese abzugeben, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden. Der Gläubiger kann Haft beantragen, die Kosten hierfür muss der Gläubiger aber vorstrecken. Die Haft würde so lange dauern, bis Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben, längstens für sechs Monate.

Der Gerichtsvollzieher kann eigenmächtig den Termin zur Abgabe verschieben, wenn Sie ihm glaubhaft machen können, dass Sie die Forderung innerhalb von sechs Monaten begleichen können. Dies kann durch eine Teilzahlung (i.d.R. 1/3 der Forderung) oder durch Vorlage geeigneter Dokumente (bspw. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung) geschehen. Nachdem Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben, werden Sie beim zuständigen Amtsgericht grundsätzlich zwei Jahre im Schuldnerverzeichnis geführt. Dies bedeutet, dass Kreditauskunfteien (z.B. SCHUFA) diese Informationen an Ihre

beispielsweise Ihre Bank sein, bei der Sie ein

Mitglieder weiterleiten. Dies kann beispielsweise Ihre Bank sein, bei der Sie ein Konto haben. Sie müssen also nach Abgabe der Vermögensauskunft damit rechnen, dass Ihre Bank Ihnen Ihren Dispo kündigt.

Die Löschung des Eintrages im Schuldnerverzeichnis erfolgt nach zwei Jahren.

Die Vermögensauskunft hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Wenn ein anderer Gläubiger nach der Abgabe eine Auskunft haben möchte, wird er vom Gerichtsvollzieher auf das aktuelle Vermögensverzeichnis hingewiesen.

Diakonieverband Buxtehude-Stade

Beratungsstelle Stade

Neubourgstr. 6

21682 Stade

Tel. 04141/4117-0

Beratungsstelle Buxtehude

Zum Fruchthof 6

21614 Buxtehude

Tel. 04161/644446